

westermann



René Wenk

Herausgeber: Heinrich Greving, Dieter Niehoff

Rechtliche Grundlagen

Heilerziehungspflege und Heilpädagogik

1. Auflage

Bestellnummer 04886

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragungen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

Zusatzmaterialien zu „Rechtliche Grundlagen“

Für Lehrerinnen und Lehrer



BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz): 978-3-427-87030-2
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz): 978-3-427-87031-9
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr): 978-3-427-83106-8

inkl. E-Book

Für Schülerinnen und Schüler



BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr): 978-3-427-87028-9

inkl. E-Book

westermann GRUPPE

© 2021 Bildungsverlag EINS GmbH, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
www.westermann.de

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen bzw. vertraglich zugestanden Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Nähere Informationen zur vertraglich gestatteten Anzahl von Kopien finden Sie auf www.schulbuchkopie.de.

Für Verweise (Links) auf Internet-Adressen gilt folgender Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte der externen Seiten ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser externen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Sollten Sie daher auf kostenpflichtige, illegale oder anstößige Inhalte treffen, so bedauern wir dies ausdrücklich und bitten Sie, uns umgehend per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen, damit beim Nachdruck der Verweis gelöscht wird.

Druck und Bindung: Westermann Druck GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

ISBN 978-3-427-04886-2

Vorwort der Herausgeber

Die Schulbuchreihe „Heilerziehungspflege und Heilpädagogik“ stellt eine theoriegeleitete und gleichzeitig praxisbezogene Einführung in die grundlegenden Fächer und Themenfelder beider Bereiche dar. Die einzelnen Bände wenden sich sowohl an Studierende¹ als auch an Lehrer und können als Arbeitsbücher für das eigenständige Handeln und (Weiter-)Lernen der Studierenden, aber auch als Handbücher für die Planung und Gestaltung des Unterrichts genutzt werden.

Die grundlegende Struktur der einzelnen Bände stellt die spezifischen Inhalte von zumeist zwei Themenbereichen und/oder Handlungsfeldern zusammen und bezieht diese aufeinander (wie z. B. „Pädagogik und Psychologie“, „Didaktik und Praxis“ u. Ä.). Schon hierdurch erfolgt in einem ersten Schritt eine interdisziplinäre Verortung und Ausrichtung der einzelnen Fächerinhalte. Darüber hinaus gibt es in dieser Reihe auch Bände, welche ein einzelnes Fach bzw. eine einzelne Methodik vorstellen (wie z. B. „Recht“ oder „Psychomotorik“).

In allen Bänden sind die theoretischen und praxisbezogenen Inhalte der Fächer stark miteinander verknüpft, sodass die Leserinnen bereits vom ersten Unterrichtstag an die Bedeutungen einer nachhaltigen Vernetzung von Theorie und Praxis erfahren, lernen und einüben können. In der Zusammenschau bieten die Bände dieser Schulbuchreihe einen sachlogisch gegliederten Überblick.

In jedem Band werden die Leser von „Anna“ und „Jan“ begleitet, zwei „Profis“ der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik, entworfen von dem Karikaturisten Phil Hubbe. Als Leitfiguren begegnen sie den Lehrinhalten in den exklusiv für diese Reihe entwickelten Karikaturen ernsthaft-konzentriert, stehen aber auch für die humorvollen Aspekte beider Berufe.



Anna

Phil Hubbe, 1966 in der Nähe von Magdeburg geboren, arbeitet seit 1992 als professioneller Zeichner u. a. für Tageszeitungen, Werbeagenturen und Online-Plattformen. 1985 erkrankte er an Multipler Sklerose und befasst sich in seinen Karikaturen seitdem mit dem Thema Behinderung. Seit 2004 veröffentlicht er „Behinderte Cartoons“.



Jan

Wir wünschen Ihnen mit den Bänden unserer Reihe viel Freude und Erfolg.

Heinrich Greving, Dieter Niehoff

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und in Ermangelung einer verbindlichen Bezeichnung für das dritte Geschlecht werden im Folgenden die männliche und die weibliche Form in unregelmäßigem Wechsel verwendet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen.

Vorwort des Autors

„Das Recht ist nichts anderes als das ethische Minimum.“

(Georg Jellinek, österreichischer Staatsrechtler, 1851–1911, in seiner philosophischen Dissertation „Die Weltanschauungen Leibnitz' und Schopenhauer's“, 1872)

Obwohl das Themengebiet „Recht“ in der Ausbildung und im Studium der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik sowie in der heilerziehungspflegerischen bzw. heilpädagogischen Berufstätigkeit einen sehr bedeutsamen Rahmen einnehmen sollte, empfinden viele die Auseinandersetzung mit Gesetzen und Paragraphen oftmals als „sperrig“, „unverständlich“ und „trocken“.



Gesetze und die entsprechenden Paragraphen legitimieren heilerziehungspflegerisches und heilpädagogisches Handeln. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Recht“ scheint notwendig und zweckmäßig, wenn Fachkräfte die Rechte ihrer Klienten geltend machen wollen und gleichwohl ihre berufliche Tätigkeit in einem rechtssicheren Rahmen ausüben.

Ziel dieses Buches ist es, die wichtigsten rechtlichen Themengebiete der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik anschaulich und gut verständlich darzustellen.

Das *erste Kapitel* beschäftigt sich mit dem Spannungsfeld rechtlicher Gegebenheiten für die Heilerziehungspflege und Heilpädagogik. Warum die Auseinandersetzung mit „Recht“ für Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen wichtig und bedeutsam ist, soll in diesem Abschnitt dargelegt werden.

Das *zweite Kapitel* widmet sich den Berufs- und Handlungsfeldern, in denen Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Kindertageseinrichtungen (Kita), Schulen, Frühfördereinrichtungen und Kinder-/Jugendwohneinrichtungen (Heime). Einführend zu diesem Kapitel werden die rechtlichen Bedingungen der elterlichen Sorge, ihre Entziehung und die rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft erläutert.

Folgerichtig behandelt das *dritte Kapitel* dieses Buches die Berufs- und Handlungsfelder, in denen Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen mit volljährigen (erwachsenen) Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen arbeiten.

Hierzu zählen im Wesentlichen Wohneinrichtungen (besondere Wohnformen), familienentlastende/-unterstützende Dienste sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Diesem Kapitel ist eine rechtliche Erläuterung des Betreuungsrechts vorangestellt. Wichtige Aspekte und Neuerungen durch das *Bundesteilhabegesetz (BTHG)*, als Teil des SGB IX, werden in diesem Kapitel erläutert und entsprechend berücksichtigt.

Das *vierte Kapitel* befasst sich mit den Grundlagen der Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen in (entsprechenden) Organisationen und Institutionen. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht wird umfassend erläutert, wesentliche Aspekte des Arbeitsrechts, des Datenschutzes in Institutionen/Organisationen, wichtige Hinweise zum Infektionsschutzgesetz und das Verwaltungsrecht werden erklärt.

Am Ende der jeweiligen Kapitel werden alle genannten Paragraphen, auf welche sich die einzelnen Abschnitte beziehen, dargelegt. Das erleichtert die Zuordnung.

Der Rechtsstand der entsprechenden Gesetze und Paragraphen in den jeweiligen Kapiteln liegt im Juli 2021. Dementsprechend sind auch das neue Teilhabestärkungsgesetz (SGB IX) sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) mit Stand Juni 2021 berücksichtigt.

Komplexe berufliche Handlungssituationen (BHS) sollen eine praxisnahe Übertragung auf die jeweiligen Berufs- und Handlungsfelder ermöglichen und einen fachpraktischen Bezug herstellen und die Arbeit in der Ausbildung und im Studium Heilerziehungspflege bzw. Heilpädagogik mit beruflichen Handlungssituationen abrunden.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis: Natürlich sind Heilerziehungspflege und Heilpädagogik nicht das Gleiche. Seit einiger Zeit ist allerdings zu beobachten, dass neben den bundesländerspezifischen rechtlichen Regelungen der Ausbildungen bzw. des Studiums auch der Fachkräftemangel in den genannten Berufs- und Handlungsfeldern zu einer Durchmischung der Berufsbilder führt.

René Wenk

Inhaltsverzeichnis

1	Heilerziehungspflege und Heilpädagogik im Spannungsfeld rechtlicher Gegebenheiten	9
1.1	Gemeinsame Historie der beruflichen Identifikation	10
1.2	Das Tripelmandat der Heilerziehungspflege und der Heilpädagogik	11
1.3	Recht als Teilaspekt in der Handlungswissenschaft	12
1.4	Umgang mit dem Recht	13
1.4.1	Interpretationsrahmen gesetzlicher Grundlagen	14
1.4.2	Gestaltungsspielraum im Recht	19
1.5	Jugendhilfe- und eingliederungshilferechtliches Dreiecksverhältnis	20
	Verwendete Gesetzestexte	25
2	Berufs- und Handlungsfelder mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	29
2.1	Frühe Kindheit, Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter	30
2.2	Elterliche Sorge und Kindschaftsrecht	30
2.3	Frühförderung in sozialpädiatrischen Zentren oder interdisziplinären Frühförderstellen	36
2.4	Integrativ bzw. inklusiv arbeitende Kindertagesstätten	43
2.4.1	Heil- und sonderpädagogische Kindertagesstätten	47
2.4.2	Integration und Inklusion in frühkindlichen Bildungseinrichtungen	48
	Berufliche Handlungssituation in einer frühkindlichen Bildungseinrichtung	54
2.5	Unterstützung in integrativ oder inklusiv arbeitenden Schulen	57
2.5.1	Aufgaben und Tätigkeiten der Schulbegleitung	57
2.5.2	Besonderheiten in Sonder- oder Förderschulen	61
2.6	Kindeswohlgefährdung – missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge	64
2.6.1	Das Parental-Alienation-Syndrom als Gefährdung des Kindeswohls	69

2.6.2	Entziehung der elterlichen Sorge (Vormundschaft)	72
2.7	„Hilfen zur Erziehung“ in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	74
2.7.1	Konzeptionelle Schwerpunkte der „Hilfen zur Erziehung“	78
2.7.2	Organisatorischer Aufbau der „Hilfen zur Erziehung“	84
	Berufliche Handlungssituation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	85
	Verwendete Gesetzestexte	88
3	Berufs- und Handlungsfelder mit Erwachsenen mit Behinderung oder Beeinträchtigung	114
3.1	Junge Erwachsene und erwachsene Menschen mit Behinderung	115
3.2	Betreuungsrecht in Arbeitsfeldern mit erwachsenen Menschen mit Behinderung	115
3.3	Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen	123
3.3.1	Bundesteilhabegesetz in Abgrenzung zum SGB XII	125
3.3.2	Stationäre Wohnstätten für Menschen mit Behinderung nach dem Bundesteilhabegesetz	136
	Berufliche Handlungssituation in einer stationären Wohneinrichtung für Erwachsene mit Behinderung	143
3.4	Familienunterstützender und familienentlastender Dienst sowie begleitete Elternschaft	145
3.5	Werkstatt für Menschen mit Behinderung	147
	Verwendete Gesetzestexte	150
4	Heilerziehungspflege und Heilpädagogik in Organisationen	174
4.1	Tätigkeitsbereiche und Aufgabengebiete in Organisationen	175
4.2	Grundsätze der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht	176
4.2.1	Möglichkeiten der gehörigen Aufsichts- und Sorgfaltspflicht	180
4.2.2	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	183
4.2.3	Folgen der Verletzung der Aufsichts- und/oder Sorgfaltspflicht	185

	Berufliche Handlungssituation zur Aufsichts- und Sorgfaltspflicht in einer Organisation	186
4.3	Arbeitsrecht	187
4.3.1	Individuelles Arbeitsrecht	188
4.3.2	Kollektives Arbeitsrecht	195
4.4	Datenschutz	199
4.5	Verwaltungsrecht	202
4.5.1	Widerspruch eines Verwaltungsakts	203
4.5.2	Untätigkeit und Versäumnis der Behörde	204
4.6	Infektionsschutz	205
	Verwendete Gesetzestexte	207
5	Recht amüsan	230
	Verwendete Gesetzestexte	232
	Literaturverzeichnis	234
	Bildquellenverzeichnis	241
	Sachwortverzeichnis	242

3 Berufs- und Handlungsfelder mit Erwachsenen mit Behinderung oder Beeinträchtigung



- Welcher Ablauf muss beachtet werden, um eine rechtliche Betreuerin zu bestellen?
- Welche Formen des Wohnens haben sich für Menschen mit Behinderung etabliert?
- Welche besonderen Aufgaben fallen dem Bezugsbetreuer in sogenannten besonderen Wohnformen zu?
- Welcher Paradigmenwechsel wurde durch die Einführung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) in die Wege geleitet?
- Welche Aufgaben haben Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen im Rahmen des familienentlastenden und familienunterstützenden Dienstes?

3.1 Junge Erwachsene und erwachsene Menschen mit Behinderung

Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen arbeiten auch mit jungen Erwachsenen und mit erwachsenen Menschen. Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen begleiten junge, volljährige (im Sinne § 41 und 41 a SGB VIII sowie § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII) Erwachsene (sog. Care Leaver) im Bereich der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben. Aber auch in der Behindertenhilfe arbeiten Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen mit erwachsenen Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Beeinträchtigung.

<p>Wohnen (Wohnstätten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stationäres Wohnen in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Beeinträchtigungen • Ambulantes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Beeinträchtigungen 	<p>Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstätten für Menschen mit Behinderung • Tagesförderstätten
<p>Bildung (Schulen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberschulen • Hochschulen 	<p>Geragogik (Altenhilfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnstätten der Geragogik • Tagesbetreuung von alten Menschen, z. B. mit demenziellen Erkrankungen

Berufs- und Handlungsfelder mit (jungen) Erwachsenen mit Behinderung und/oder psychischer Beeinträchtigung

3.2 Betreuungsrecht in Arbeitsfeldern mit erwachsenen Menschen mit Behinderung

Der § 2 BGB sieht vor, dass junge Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, volljährig und somit voll geschäftsfähig (§ 104 BGB) sind. Sie dürfen dementsprechend Verträge abschließen (§ 105 BGB).

Was ist aber, wenn der junge Mensch noch nicht die geistige Reife und notwendige Ein- bzw. Umsicht oder entsprechende Weitsicht hat, Entscheidungen mit der gebotenen Tragweite zu bedenken? Das könnte etwa der Fall sein, wenn der Volljährige kognitiv beeinträchtigt oder psychisch krank ist.

FALLBEISPIEL

Seit ca. 14 Jahren lebt Ugur in einer Wohneinrichtung für Menschen mit komplexer Behinderung (Schwerstmehrfachbehinderung).

Ugur wuchs in seiner Familie auf und erkrankte im dritten Lebensjahr an einer Herpes-Enzephalitis (virusbedingte Hirnhautentzündung). Nach mehreren Wochen im Koma hatte Ugur eine spastische Tetraparese (Lähmung aller vier Extremitäten) und eine kognitive Beeinträchtigung.

Ugur ist seitdem körperlich und „geistig“ behindert. Da seine Eltern mit dem traumatischen Schicksalsschlag und der Pflege von Ugur hoffnungslos überfordert waren, brachten sie ihn in die Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit komplexen Beeinträchtigungen.

Ugurs Eltern leben nicht mehr in Deutschland, daher war es nötig, einen Vormund zur Regelung der rechtlichen Angelegenheiten zu bestellen. Kontakt zu seinen Angehörigen besteht seit ca. zwölf Jahren nicht mehr. Ansprechpartner für die Einrichtung ist ausschließlich der Vormund des zuständigen Jugendamtes.

In der Einrichtung wird nach dem sog. Bezugsbetreuersystem gearbeitet. Dabei werden regelmäßig Fallbesprechungen zu jedem einzelnen Bewohner durchgeführt. Inhalt dieser Fallbesprechungen ist neben dem intersubjektiven Austausch auch die Förder- und Teilhabeplanung der Bewohner.

Als Ugur bei einer dieser Fallbesprechungen thematisiert wird, gibt der zuständige Bezugsbetreuer Walter einen wichtigen Hinweis: Ugur wird in wenigen Monaten volljährig und kann dann alles selbst entscheiden. Walter fügt ergänzend hinzu: Wenn beispielsweise eine notwendige ärztliche Behandlung wie eine Impfung erfolgen muss, könnte Ugur diese ablehnen. Das Team ist überzeugt, dass Ugurs kognitive Fähigkeiten nicht ausreichen, um die Tragweite solcher Entscheidungen abzusehen.

Da die meisten Bewohner der Wohngruppe in absehbarer Zeit volljährig werden, beauftragen die Kolleginnen Walter, Erkundigungen zu diesem „Problem“ einzuholen. Bei seinen Recherchen wird Walter schnell fündig und stößt auf das Betreuungsrecht als Teil des BGB.

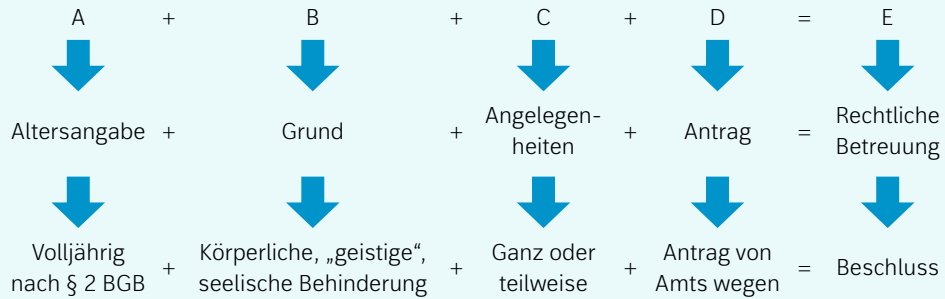
Lange Zeit konnten Menschen in Deutschland entmündigt werden, wenn sie z. B. alkoholabhängig oder „verschwenderisch“ waren. Bis zum Inkrafttreten des Betreuungsrechts galt der § 6 BGB (Entmündigung).

1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, das sog. Betreuungsgesetz (BtG), in Kraft. Das Betreuungsrecht als viertes Buch (Titel 2) des BGB löste damit endgültig den § 6 BGB ab (vgl. Jürgens, Andreas et al., 2002, S. 1 f.). Ziel des Gesetzes war ein Paradigmenwechsel: von der Entmündigung zur rechtlichen Betreuung (als unterstützende Beratung) der volljährigen Menschen, die Hilfe/Unterstützung benötigen.

Der § 1896 BGB des sog. Betreuungsrechts definiert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um einen rechtlichen Betreuer beim zuständigen Betreuungsgericht zu beantragen.¹

Die Subsumtionstechnik hilft, die Komplexität des § 1896 BGB besser zu verstehen.

¹ 2021 ist die Novellierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom Bundestag verabschiedet worden. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kann das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

BEISPIEL**Darstellung von § 1896 BGB mit der Subsumtionstechnik**

Eine erste zwingende Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung muss demnach die Volljährigkeit nach § 2 BGB sein. Der Gesetzgeber hat jedoch vorgesehen, dass die rechtliche Betreuung schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden kann, dann aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs in Kraft tritt (§ 1908 a BGB).

BEISPIEL

Wenn ein junger Mensch im Alter von 17 Jahren eine manisch-depressive Erkrankung hat und in der manischen Phase seiner Krankheit nahezu wahllos kostenpflichtige Dinge aus dem Internet bestellt, ist es durchaus sinnvoll, wenn dieser junge Mensch einen rechtlichen Betreuer zur Seite gestellt bekommt.

Nur wenn der Mensch eine körperliche, kognitive („geistige“), seelische Behinderung oder eine psychische Krankheit hat, ist die Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung eventuell gegeben. Zudem muss die Person, für die eine rechtliche Betreuung beantragt wird, nachweislich ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht allein regeln können. Und erst wenn ein Antrag beim Betreuungsgericht (§ 272 FamFG) eingeht, kann das Betreuungsgericht tätig werden.

FALLBEISPIEL

Eine Polizeistreife nimmt die 86-jährige Lisa Müller in Gewahrsam. Die Polizistinnen hatten die nur in Unterwäsche bekleidete ältere Dame nachts um 23:00 Uhr in der Nähe des Hauptbahnhofes angetroffen. Frau Müller ist fortschreitend dement und konnte (gerade einmal) bruchstückhafte Angaben zu ihrer Person machen. Die Polizei informiert den psychosozialen Dienst des zuständigen Gesundheitsamts.

Das Gesundheitsamt kann – von Amts wegen – einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen.

MERKEN

Alle vier Punkte (hier: Buchstabe A bis D) müssen gegeben sein, also mit „Ja“ beantwortet werden, bevor ein Antrag auf rechtliche Betreuung vom Betreuungsgericht bearbeitet wird. Wenn etwa ein volljähriger Mensch mit einer körperlichen Beeinträchtigung (Behinderung) seine Angelegenheiten allein regeln kann, benötigt er keine rechtliche Betreuung.

Nachdem der Antrag (z. B. für Ugur oder für Frau Müller) auf eine rechtliche Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht eingegangen ist, ist das Gericht an bestimmte Verfahrenswege gebunden, die sich aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergeben. Es ist möglich, von den Regelungen aus dem FamFG abzuweichen, eine solche Abweichung muss aber in der Begründung des Beschlusses ausdrücklich erläutert werden.

Einer der ersten Schritte des Betreuungsgerichts wird die Bestellung eines sog. Verfahrenspflegers nach § 276 FamFG sein (nicht zu verwechseln mit dem Verfahrensbeistand aus dem Kindschaftsrecht).

DEFINITION

Verfahrenspfleger

Der Verfahrenspfleger soll die Interessen des Betroffenen wahrnehmen und vor dem Gericht zur Geltung bringen. Er ist also als Interessenvertreter des Betroffenen und für die Willensbekundung (mit-)verantwortlich.

Das zuständige Betreuungsgericht bzw. der verantwortliche Richter muss den betroffenen Menschen persönlich zum Betreuungsverfahren anhören. Der § 278 FamFG schreibt zudem vor, dass diese Anhörung in der üblichen Umgebung des Betroffenen stattfinden muss, d. h. in seiner Wohnung und/oder in der Wohneinrichtung, in der sich der Betroffene aufhält. Im Betreuungsbeschluss begründet kann die Anhörung unterbleiben, wenn z. B. der Betroffene so schwer beeinträchtigt ist, dass eine Anhörung keine Erkenntnisse mit sich bringen würde. Auch wenn durch die Anhörung eine schwerwiegende Gefahr für die anzuhörende Person entstehen könnte, kann die Anhörung unterbleiben. Dies könnte beispielsweise bei Personen mit einer schweren Depression der Fall sein.

Um zu gewährleisten, dass eine körperliche, seelische, kognitive (geistige) Behinderung oder eine psychische Erkrankung vorliegt, holt das Betreuungsgericht ein entsprechendes Gutachten ein (§ 280 FamFG). Wahlweise darf das Gericht auch auf bereits erstellte Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zugreifen, um eine erneute Begutachtung zu vermeiden. Zudem kann das Betreuungsgericht weitere Beteiligte (z. B. Angehörige, Mitarbeiterinnen aus Einrichtungen) anhören, wenn es der Beweisführung dient (§ 279 FamFG).

Liegen dem zuständigen Betreuungsgericht alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vor, fasst es einen entsprechenden Beschluss (§ 286 FamFG). Anschließend stellt das Betreuungsgericht dem zukünftigen rechtlichen Betreuer eine Bestellungsurkunde (§ 290 FamFG) aus, in der die erforderlichen Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung definiert sind.

Mögliche Aufgabenkreise für eine rechtliche Betreuung können sein:

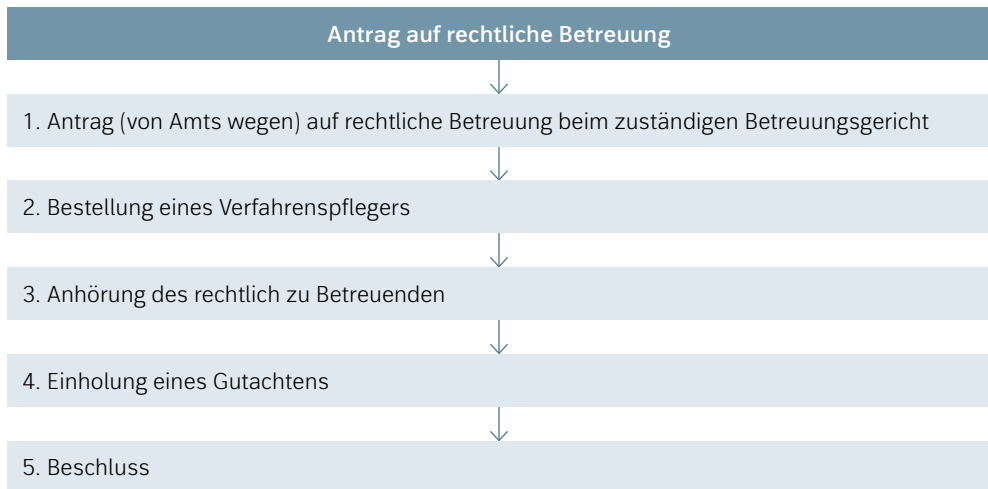
- Aufenthaltsbestimmung (inklusive Unterbringung),
- Gesundheitspflege,
- Vermögenspflege,

- Regelung von Behördenangelegenheiten,
- Regelung von Post-/Briefverkehr,
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 1902 BGB).

Weitere Aufgabenbereiche für eine rechtliche Betreuung, welche jedoch explizit vom Betreuungsgericht angeordnet sein müssen, können sein:

- Einwilligung in eine Sterilisation (§ 1905 BGB i. V. m. § 297 FamFG),
- Aufgabe der Mietwohnung (§ 1907 BGB).

Das Betreuungsgericht kann die verschiedenen Aufgaben und Bereiche der rechtlichen Betreuung auch auf mehrere rechtliche Betreuer verteilen (§ 1899 BGB). Wenn beispielsweise eine hochvermögende, demente Dame in einer Einrichtung untergebracht werden soll, kann es durchaus sinnvoll sein, die finanziellen Belange von einem fachkundigen rechtlichen Betreuer regeln zu lassen, während die notwendigen Schritte für eine Unterbringung inklusive Aufgabe der Wohnung von einem – auf diesem Gebiet – fachkundigen rechtlichen Betreuer erledigt und organisiert werden.



DEFINITION

Rechtliche Betreuung

Rechtliche Betreuung muss beim zuständigen Gericht (Betreuungsgericht) beantragt werden und gilt nur für Volljährige.

Gesetzliche Vertretung und Betreuung

Gesetzliche Vertretung und Betreuung ist ein Grundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) der Eltern und wird im § 1626 ff. BGB als elterlichen Sorge definiert. Miteinander verheiratete Eltern haben bei der Geburt des Kindes automatisch (ohne Antrag) nach § 1626 BGB in Verbindung mit § 1631 BGB die gesetzliche Betreuungspflicht.

Pädagogische Betreuung

Pädagogische Betreuung wird beispielsweise durch einen Arbeitsvertrag auf eine Heilerziehungspflegerin oder Heilpädagogin übertragen.

Die Kosten für die rechtliche Betreuung, z. B. durch anerkannte (rechtliche) Betreuungsvereine, werden durch das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) geregelt.

Der demografische Wandel (älter werdende Gesellschaft) und das zunehmende Rechtsbewusstsein der Institutionen und Einrichtungen haben seit geraumer Zeit zu einem Anstieg der Anzahl der rechtlich zu Betreuenden geführt (vgl. Jürgens, Andreas et al., 2002, S. 9f.). Um steigenden Kosten entgegenzuwirken, sind Betreuungsgerichte gehalten, Familienangehörige – unter Berücksichtigung der individuellen und persönlichen Lebensumstände – bei der rechtlichen Betreuung ihrer Angehörigen stärker einzubinden und in die Pflicht zu nehmen (§ 1898 BGB i. V. m. § 289 FamFG).

Selbstverständlich muss der rechtliche Betreuer auch geeignet sein, die rechtliche Betreuung zu übernehmen. Hierfür muss dem zuständigen Betreuungsgericht ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Schuldenverzeichnis vorgelegt werden (§ 1897 Abs. 7 BGB). Die rechtliche Betreuung darf nur von einer natürlichen Person, also einem Menschen übernommen werden (§ 1897 Abs. 1 BGB).

Als ungeeignet für die rechtliche Betreuung gilt, wer in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem rechtlich zu Betreuenden steht (§ 1897 Abs. 3 BGB). Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen können also nicht zugleich die pädagogische und die rechtliche Betreuung übernehmen.

Hat das zuständige Betreuungsgericht eine geeignete (natürliche) Person gefunden, die bereit ist, die rechtliche Betreuung zu übernehmen (§ 1898 Abs. 2 BGB), dann kann es in geeigneten Fällen ein Einführungsgespräch zur rechtlichen Betreuung führen (§ 289 Abs. 2 FamFG). Inwieweit eine solche Kann-Regelungen hilfreich und zielführend ist, bleibt abzuwarten.

Die Aufgaben des rechtlichen Betreuers sind anspruchsvoll. So hat der rechtliche Betreuer u. a. dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, Krankheiten oder Behinderung des rechtlich Betreuten zu beseitigen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 1901 Abs. 4 BGB).

Auch soll der rechtliche Betreuer die Angelegenheiten des rechtlich Betreuten so besorgen, dass es seinem Wohl entspricht (§ 1901 Abs. 1 BGB). Zum Wohl des rechtlich zu Betreuenden gehört auch die Möglichkeit, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Fähigkeiten gestalten zu können (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Besonders wichtig im Betreuungsverhältnis zwischen dem rechtlich zu Betreuenden und dem rechtlichen Betreuer scheint die Maßgabe, dass der rechtliche Betreuer den Wünschen des (rechtlich) zu Betreuenden entsprechen soll (§ 1901 Abs. 3 BGB).

Damit der rechtliche Betreuer diesen Aufgaben gerecht werden kann, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 verfügt, dass jeder rechtliche Betreuer nicht mehr als fünfzig rechtlich zu Betreuende haben darf/soll und dass der rechtliche Betreuer einmal monatlich Kontakt zu seinem rechtlich zu Betreuenden aufnehmen soll.

Um diesen vielfältigen Aufgaben des rechtlichen Betreuers nachzukommen bzw. um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, ist es unabdingbar, den rechtlichen Betreuer regelmäßig vollumfassend zu den Wünschen des Betreuten zu informieren.

Um die Wünsche des rechtlich zu Betreuenden herauszufinden, haben sich zwei Instrumentarien als besonders geeignet herauskristallisiert:

- die Instrumentarien der persönlichen Zukunftsplanung (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB und/oder § 106 SGB IX) – s. Literaturhinweise auf Seite 80 – und als Ergänzung das
- Gesamtplanverfahren als integrierte Teilhabeplanung (§ 117 Abs. 2 SGB IX).

MERKEN

Zu den Aufgaben des Bezugsbetreuers (pädagogischer Betreuer) zählt, mit dem Klienten dessen Wünsche, z. B. mit einem Instrumentarium der persönlichen Zukunftsplanung, zu eruieren.

Der rechtliche Betreuer sollte über die Ergebnisse, nach Rücksprache mit dem Klienten, informiert werden, um seinen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen nachgehen zu können.

Der rechtliche und der pädagogische Betreuer sollten bestmöglich kooperieren und entsprechend konstruktiv zusammenarbeiten.

Die Wichtigkeit der guten Zusammenarbeit der Heilerziehungspflegerin und der Heilpädagogin als pädagogische Betreuerin mit dem rechtlichen Betreuer zeigt sich noch an weiteren Stellen des Betreuungsrechts.

Gerade bei erwachsenen Menschen mit besonderen Verhaltensweisen ist eine kooperative Zusammenarbeit mit dem rechtlichen Betreuer unabdingbar. So

kann das Betreuungsgericht – ergänzend – zu den Aufgaben des rechtlichen Betreuers einen sog. Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) aussprechen, der den rechtlich Betreuten davor schützen soll, in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Der Einwilligungsvorbehalt ist ein gesondertes, betreuungsrechtliches Verfahren und führt u. a. dazu, dass der rechtlich Betreute keine Rechtsgeschäfte mehr ohne ausdrückliche Genehmigung des rechtlichen Betreuers machen darf. Um den gegebenenfalls notwendigen Einwilligungsvorbehalt zu beantragen, benötigt der rechtliche Betreuer natürlich die wichtigen Informationen des pädagogischen Personals.



Auf gute Zusammenarbeit

Insbesondere wenn Menschen mit Behinderung in rechtlicher Betreuung sind und mit freiheitsentziehenden Mitteln/Maßnahmen untergebracht sind, ist die Zusammenarbeit mit dem rechtlichen Betreuer von enormer Wichtigkeit.

FALLBEISPIEL

Dennis ist 21 Jahre alt und aufgrund eines fetalen Alkoholembryopathiesyndroms kognitiv („geistig“) schwer beeinträchtigt. In seiner körperlichen Mobilität ist er kaum eingeschränkt.

Dennis ist ca. 140 cm groß und wiegt ca. 50 Kilogramm.

Dennis hat ein paar Eigenheiten: Er mag es, wenn die Mülleimer mit der Öffnung auf dem Boden stehen, d. h. er dreht gerne alle Mülleimer um. Auch steht er nachts gerne auf und läuft herum. Wenn er (auch nachts) einen Mülleimer sieht, wird dieser prompt umgedreht.

Die Mitarbeiterinnen der Wohngruppe beschließen, Dennis abends vor dem Schlafengehen zur Beruhigung 10 mg eines Neuroleptikums zu geben. Damit Dennis nachts nicht mehr umhergeht, bringen die Mitarbeiterinnen ein Fischernetz vor seinem Bett an.

Als eines Tages die rechtliche Betreuerin die Wohngruppe besucht, fragt diese nach der Verfügung des zuständigen Betreuungsgerichts für diese „Maßnahme“.

Die Mitarbeiterinnen sind verwirrt. Sie wollten doch Dennis nur schützen ...

„Recht hat nicht immer etwas mit richtig oder falsch zu tun“, lautete eine These in diesem Buch (s. Kapitel 1.4.1, Seite 14). Die Mitarbeiterinnen dachten, sie handeln richtig, wenn sie Dennis schützen und ihm einen geruhvollen Schlaf ermöglichen wollen. Doch haben sie nicht alle Aspekte ihrer Handlung bedacht.

Das „Fischernetz“ vor seinem Bett stellt eine mechanische Maßnahme dar, welche geeignet ist, Dennis die Freiheit zu entziehen. Auch die nicht medizinisch verordnete Gabe eines Neuroleptikums, das ein stark wirkendes Sedativum ist, nimmt Dennis durch seine chemische Wirkung die Freiheit.

Jede freiheitsentziehende Maßnahme – auch in einer Wohneinrichtung – ist vom Betreuungsgericht genehmigungspflichtig (§ 1906 BGB). Das heißt, der rechtliche Betreuer muss die freiheitsentziehenden Maßnahmen beim zuständigen Betreuungsgericht beantragen.

Natürlich gibt es Ausnahmesituationen, insbesondere in der stationären Behindertenhilfe (Wohneinrichtungen), die eine kurzweilige Freiheitsentziehung, z. B. in einem sog. Time-out-Raum, notwendig machen. Diese müssen jedoch dem rechtlichen Betreuer zur Kenntnis gebracht werden, damit dieser die erforderlichen Schritte hierzu beim Betreuungsgericht einleiten kann.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können auch in akuten Krisensituationen, z. B. die Einweisung in einem geschlossenen, psychiatrischen Krankenhaus bei einer psychischen Störung mit Selbst- oder Fremdgefährdung, durchgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen für solche Akutsituationen finden sich in den Psychisch-Kranken-Gesetzen (PsychKG), welche landesrechtlich geregelt werden.

MERKEN

Wenn ein behandelnder Arzt einem (rechtlich betreuten) Menschen ein Medikament verschreibt, dann ist aus ärztlicher Sicht die Verantwortung vom Arzt auf den medizinisch zu behandelnden Menschen übergeben worden. Die sog. Compliance (Mitwirken) obliegt jetzt dem Patienten selbst. Der ärztlichen Verantwortung ist mit der Verschreibung, z. B. eines Medikamentes, Genüge getan.

Es hat sich als hilfreich herausgestellt, dem rechtlichen Betreuer, welcher die Gesundheits-sorge als Betreuungsaufgabe innehat, jede ärztliche Maßnahme und Empfehlung schriftlich mitzuteilen. Der rechtliche Betreuer muss – im Zweifelsfall – das zuständige Betreuungsgericht um Genehmigung bitten.

Beschäftigt man sich weiter- und tiefergehend mit dem bundesdeutschen Betreuungsrecht und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wird an einigen Stellen die Notwendigkeit des anwaltschaftlichen Mandats der Heilerziehungspflege und der Heilpädagogik deutlich.

So fordert z. B. die UN-BRK im Art. 23, dass „Menschen mit Behinderung [...] ihre Fruchtbarkeit behalten“, jedoch ist es nach § 1905 BGB (i. V. m. § 297 FamFG) weiterhin möglich, Menschen mit Behinderung zu sterilisieren und ihnen die Fruchtbarkeit zu nehmen. Weitere Beispiele für eine Diskrepanz zwischen dem bundesdeutschen Betreuungsrecht und den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich schnell finden.

→ AUFGABEN

1. Lesen Sie Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention sorgfältig durch. Diskutieren Sie, ob die Forderungen des Art. 12 UN-BRK rechtskonform mit bundesdeutschen Bestimmungen (z. B. des Betreuungsrecht oder § 104 und § 105 BGB) ist.
2. Erarbeiten Sie eine Broschüre in „leichter Sprache“, um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen das Betreuungsrecht zu erklären.
3. Diskutieren Sie, in welchem Verhältnis das sechste Postulat des Normalisierungsprinzips, der Art. 23 UN-BRK und der § 1905 BGB in der Heilerziehungspflege und der Heilpädagogik zu werten ist.

3.3 Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen

Ein wichtiges Berufs- und Handlungsfeld für Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen ist die Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderung.

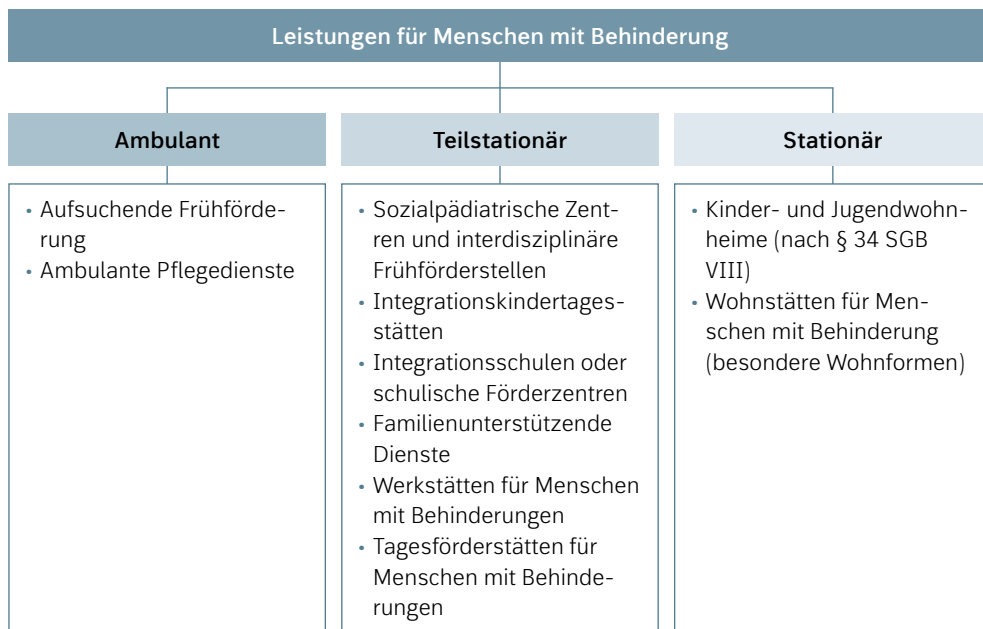
Die meisten Heilerziehungspflegerinnen (vgl. Berger, Klaus Rudolf, 2014, S. 221) und ein Großteil der ausgebildeten Heilpädagoginnen (vgl. Weber, Erik, 2011, S. 58) arbei-

ten in vollstationären Wohnstätten für Menschen mit Behinderung. Das ist insofern nachvollziehbar, da die Wurzel der Heilpädagogik in der stationären Behindertenhilfe verortet ist.

Die Begründer der Heilpädagogik Heinrich Marianus Deinhardt, Jan Daniel Georgens und Jeanne Marie von Gayette leiteten im Jahr 1861 ein Internat (Wohnstätte) für Menschen mit mentalen Beeinträchtigungen (vgl. Kobi, 2004, S. 129). Auch die Heilerziehungspflege hat ihre ursprüngliche Wurzel in der stationären Behindertenhilfe. Der Begründer des Ausbildungsberufs der Heilerziehungspflege Ludwig D. Schlaich leitete von 1930 bis 1965 die diakonischen Wohneinrichtungen „Stetten“ in der Nähe von Stuttgart.

Menschen, die nach § 2 SGB IX eine Behinderung haben, haben ein Recht auf Hilfen, Unterstützung und Versorgung durch die Sozialgesetzgebung (§ 10 SGB I). Diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen sehen vielseitig aus und finden sich in verschiedenen Sozialgesetzbüchern wieder.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderung werden ambulant, teilstationär oder stationär erbracht.



Leistungs-/Kostenträger der Behindertenhilfe sind insbesondere:

- Bundesagentur für Arbeit (im/durch SGB II und SGB III),
- gesetzliche Krankenkassen (im/durch SGB V),
- soziale Pflegeversicherung (im/durch SGB XI),
- Kinder- und Jugendhilfe (im/durch SGB VIII),
- Träger der Eingliederungshilfe (im/durch SGB IX und SGB XII).

Stationäre Wohneinrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen von Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen betreut, versorgt und gefördert werden, werden durch die seit dem 1. Januar 2020 neu geschaffenen Träger der Eingliederungshilfe finanziert.

Bis 31. Dezember 2019 fiel die Finanzierung der Eingliederungshilfe dem Sozialhilfeträger zu. Mit Einführung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2001 wurden bestimmte Begriffe der Behindertenhilfe erneuert. So wurde aus der „Hauptfürsorgestelle“ das „Integrationsamt“ und aus der „Werkstatt für Behinderte“ die „Werkstatt für behinderte Menschen“. Warum der Gesetzgeber es im Zuge der großen Reform des SGB IX im Jahr 2016 versäumt hat, den Begriff „Eingliederungshilfe“ zu überarbeiten, bleibt fraglich. Setzt die „Eingliederung“ doch zwingend die „Aussonderung“ voraus, passt diese veraltete Terminologie auch nicht in den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention.



3.3.1 Bundesteilhabegesetz in Abgrenzung zum SGB XII

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformierte das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) umfangreich und wurde am 23. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag in dritter Lesung verabschiedet. Das BTHG ist anschließend am 29. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl) veröffentlicht worden (vgl. von Boetticher, Arne, 2018, S. 25).

Das BTHG ist ein Artikelgesetz. Es besteht aus 26 einzelnen Abschnitten (Artikeln), welche bereits bestehende und in unterschiedlichen Gesetzen verstreute, rechtliche Grundlagen überschaubar in ein eigenes Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung implementieren soll. Gleichwohl soll es neue gesetzliche Grundlagen für Menschen mit Behinderung schaffen (z. B. die Schulbegleitung, s. Kapitel 2.5, Seite 57 ff.).

Auch das Inkrafttreten in verschiedenen Stufen (Zeiträumen) wird durch das BTHG geregelt. Die vorletzte Stufe des BTHG, die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das SGB IX, trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die letzte Stufe des BTHG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft (vgl. Bolwig, Nils/Giese, Maren/Groskreutz, Henning/Hlava, Daniel/Ramm, Diana, 2017, S. 15).

Das – durch das BTHG umfangreich reformierte – SGB IX trat jedoch bereits am 1. Juli 2001 in Kraft. Viele Grundgedanken und rechtliche Regelungen finden sich im neuen BTHG wieder.

Das SGB IX (von 2001) war ein richtiger und wichtiger Schritt in Richtung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und insofern ein Meilenstein im lang geforderten Paradigmenwechsel der Behindertenhilfe, vom „Fürsorgeprinzip“ zum „Teilhabeprinzip“ (vgl. Renn, Heribert, 2001, S. 5). Das BTHG komplettiert diesen Weg des Paradigmenwechsels und führt ihn weiter.

Die Rechte von Menschen mit Behinderung waren über Jahrzehnte – verstreut in verschiedenen Gesetzen – allen voran der Sozialhilfe (BSHG und SGB XII) – geregelt. Die Sozialhilfe als Teilbereich des sozialen Sicherungssystems ist die älteste Form der Daseinsversorgung in Deutschland. Bereits 1708 trat in Preußen die erste Bettler- und Armenverordnung in Kraft, welche die Belange von Menschen mit Behinderung (mit) regelte. 1794 wurde aus dem preußischen Gesetz ein landesweites Armengesetz weiterentwickelt und trat in Kraft. Die Weiterentwicklung dieses Rechts war die Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924. Diese Verordnung wurde am 27. Februar 1957 mit dem Körperbehindertengesetz und am 23. Juli 1957 mit dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe ergänzt.

Am 30. Juni 1961 wurde das Sozialrecht nochmals überarbeitet und den geänderten gesellschaftlichen Strukturen angepasst. Dabei wurde der Begriff der öffentlichen Fürsorge zugunsten des Begriffs „Sozialhilfe“ abgelöst und die Jugendhilfe, die weiterhin einen umfassenden Fürsorgebegriff innehatte, in ein eigenes Gesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz, gebracht (vgl. Schellhorn, Walter, 1996, S. 1 f.).

Am 1. Juni 1962 trat das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Kraft und wurde am 1. Januar 2005 in ein Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) überführt (vgl. Marburger, Horst, 2004, S. 9).

Betrachtet man die langjährige Geschichte der gesetzlichen Grundlagen und nachteilhaften Bedingungen für Menschen mit Behinderung, ist man erstaunt, in welcher Tradition diese lange Zeit Bestand hatten. Insofern kann man das BTHG als einen weiteren Schritt für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sehen (vgl. Rohrman, Albrecht, 2019, S. 8).

MERKEN

Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen sollten das im Kapitel 1.2, Seite 11 erklärte politische Mandat als Auftrag und Aufgabe in der weiteren Begleitung für die Rechte von Menschen mit Behinderung mit- und weiterverfolgen.

Es wäre falsch, wenn der Eindruck entstehen würde, das BTHG beinhalte keine wirkliche Weiterentwicklung für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bei genauer Betrachtung des über hundertseitigen BTHG-Gesetzeswerks ist allerdings auch eine überschwängliche Beschönigung der Entwicklung fehl am Platz.

Einige diskussionswürdige gesetzliche Grundlagen wurden chronologisch betrachtet aus dem BSHG in das SGB XII und schlussendlich in das BTHG übernommen. Das betrifft unter anderem auch den irreführenden Begriff der Eingliederungshilfe.

Das BTHG als Teil des SGB IX ist ein sehr komplexes Gesetzesvorhaben, welches derzeit weder auf der Bundesebene noch in den einzelnen Bundesländern vollumfänglich umgesetzt wurde (Stand: Januar 2021). So fehlen flächendeckend in den Ämtern für die Eingliederungshilfe die entsprechenden (qualifizierten) Berater (im Sinne des § 106 SGB IX), was das Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 1 Punkt 1 SGB IX nahezu unmöglich macht. Einige Bundesländer (z. B. Berlin) operieren immer noch mit dem sog. Metzler-Verfahren, da eine Umsetzung des BTHG derzeit nicht möglich ist.

TIPP

Literaturhinweis

Den aktuellen Stand der Umsetzung der SGB IX (BTHG) und weitere Bestrebungen kann man auf folgenden Webseiten recherchieren:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de> [25.05.2021]

<https://beb-ev.de/projekte/bthg-umsetzung> [25.05.2021]

Was regelt das BTHG für Menschen mit Behinderung neu?

Ein kurzer Überblick, was das BTHG für Menschen mit Behinderung neu regelt, soll an dieser Stelle erfolgen. Es wird jedoch durch die Prozesshaftigkeit des BTHG erforderlich sein, dass Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen hierzu regelmäßig aktuelle Informationen, z. B. durch Fort- und Weiterbildungen, einholen.

Die lange geforderte Überleitung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem SGB XII (§ 53 ff. SGB XII), welches sich in der geschichtlichen Tradition des sog. Armenrechts befand, in das SGB IX (§ 90 ff. SGB IX) ist eine positiv zu wertende Veränderung für Menschen mit Behinderung.

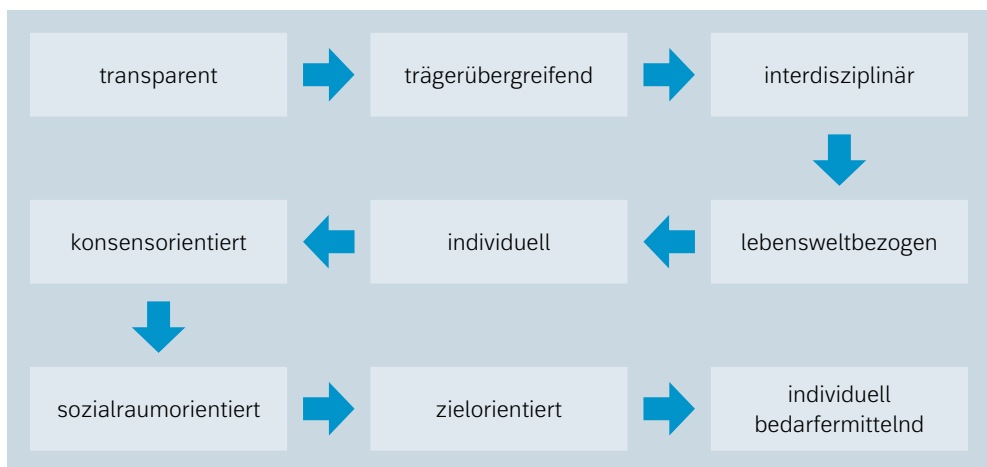
Seit dem 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kein Bestandteil des SGB XII (Sozialhilfe) mehr (vgl. Ditschler, Kurt, 2019, S. 3).

Der § 13 und der § 14 des SGB I (Allgemeiner Teil der derzeit zwölf Sozialgesetzbücher) verpflichtet den Leistungs-/Kostenträger von Sozialleistungen, Menschen, die beispielsweise Hilfe und Unterstützung nach einem der Sozialgesetzbücher suchen, umfassend über ihren Leistungsanspruch aufzuklären und zu beraten. Durch das BTHG als Teil des SGB IX wurde diese Verpflichtung des Leistungs-/Kostenträgers (hier: Träger der Eingliederungshilfe) noch einmal deutlich konkretisiert und somit sehr verbindlich aufgewertet. Es gehört zu den originären Pflichten des Leistungs-/Kostenträgers, Menschen mit Behinderung (§ 2 SGB IX) umfassend zu beraten und zu unterstützen (§ 106 SGB IX).

Die Leistungen der sog. ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX bleiben von dieser Verpflichtung unberührt und können bestenfalls ergänzend in Anspruch genommen werden (vgl. Seidel, Andreas/Schneider, Sonja, 2021, S. 66).

Als eine weitere, wichtige Neuerung des BTHG ist der individuelle Teilhabeplan (§ 117 SGB IX) zur Ermittlung des jeweiligen Bedarfs der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 78 ff. SGB IX) zu verstehen. Während im alten § 58 SGB XII die Gesamtplanung für den Menschen mit Behinderung – als Grundlage zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe – weitestgehend durch den Sozialhilfeträger fremdbestimmt war, hat durch die Einführung des § 117 SGB IX ein wirklich lobenswerter Paradigmenwechsel zur Selbst-/Mitbestimmung für die Rechte von Menschen mit Behinderung stattgefunden. Das zeigt sich insbesondere daran, dass der Leistungsberechtigte (Mensch mit Behinderung) in allen Verfahrensschritten der Gesamtplanung zu beteiligen ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) und zugleich berechtigt ist, eine Person seines Vertrauens zur Gesamthilfeplanung hinzuzuziehen (§ 117 Abs. 2 SGB IX).

Die Kriterien (§ 117 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) der Gesamtplanung zur Ermittlung der Leistungen der Eingliederungshilfe sollen wie folgt geartet sein:



Da die Leistungen der Eingliederungshilfe dem Einzelfallprinzip (§ 104 SGB IX) überliegen, ist es konkludent (folgerichtig), dass auch das Gesamtplanverfahren sich am individuellen Bedarf (§ 117 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) orientieren muss.

Für die Ermittlung des individuellen Bedarfs an Teilhabe wurde ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrumentarium im BTHG festgeschrieben. Dieses Instrumentarium zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (§ 13 SGB IX i. V. m. § 118 SGB IX) orientiert sich an den internationalen Gesundheitsklassifikationen (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und berücksichtigt folgende (individuelle) Lebensbereiche (vgl. Grampp, Gerd, 2018, S. 11):

Die Unterstützung und methodische Förderung des Menschen mit Behinderung sollte heilpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Grundsätzen folgen.

Neben der Tatsache, dass die Auswahl einer (oder mehrerer) Methoden der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik moralisch-ethisch vertretbar sein muss (vgl. Wenk, René/Groth-Simonides, Antje, 2017, S. 133f.), sollte die Methode sich an didaktischen Prinzipien orientieren (vgl. Greving, Heinrich/Ondracek, Petr, 2010, S. 246f.).

Die Unterstützung, Begleitung und Förderung des erwachsenen Menschen mit Behinderung in einer Wohnstätte ist Aufgabe der Eingliederungshilfe und zugleich gesetzlich geforderter, konzeptioneller Schwerpunkt einer stationären Eingliederungshilfe.

Neben den bereits in Kapitel 2.7.1, S. 78ff. genannten konzeptionellen Schwerpunkten

- Bezugsbetreuersystem,
- Lebensweltorientierung und
- Eingliederung

einer stationären Wohnstätte für erwachsene Menschen mit Behinderung hat der Gesetzgeber im Zuge des BTHG auch eine **Sozialraumorientierung** nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB IX gefordert.

Diese Forderung nach sozialraumorientierter

Wohnunterkunft kommt im hohen Maße dem achten Postulat des Normalisierungsprinzips „normale Wohnungsstandards“ entgegen und fordert perspektivisch die Auflösung (De-Institutionalisierung) von großen Komplexeinrichtungen hin zu einem gemeindenahen, dezentralisierten Wohnen von Menschen mit und ohne Behinderung (vgl. Möllers, Josef/Niehoff, Dieter, 2019, S. 158f.).



Normalisierungsprinzip

Berufliche Handlungssituation in einer stationären Wohneinrichtung für Erwachsene mit Behinderung

BERUFLICHE HANDLUNGSSITUATION

Sie arbeiten als Heilerziehungspflegerin bzw. Heilpädagogin in einem ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit seelischen (psychischen) Beeinträchtigungen. Das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen hat sich vor einigen Jahren den Namen „Tom Mutters“ gegeben.

Die Einrichtung der Eingliederungshilfe arbeitet organisatorisch nach dem sog. Fokuskonzept und betreut insgesamt 28 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in gemeindenahen Wohngemeinschaften und in betreuten Einzelwohnstätten. Fünf Heilerziehungspflegerinnen, eine Heilpädagogin und eine Diplom-Sozialpädagogin sind in dieser Wohnform beschäftigt.

Der Träger der Eingliederungshilfeeinrichtung ist in einer Großstadt ansässig. Neben dem ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen führt der Träger der Einrichtung eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung mit ca. 250 Werkstattplätzen, einem ambulanten Pflegedienst, eine Tagesförderstätte mit ca. 70 Plätzen, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ mit ca. 220 Plätzen sowie eine Integrations-Kindertagesstätte mit ca. 170 Plätzen. Auch eine Kontakt- und Beratungsstelle im Sozialraum, die auch als Freizeiteinrichtung gilt, und verschiedene, im Stadtgebiet verteilte, vollstationäre Wohnheime, in denen 490 Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ein Zuhause gefunden haben, gehören zu dem Träger. Insgesamt 1 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Qualifikationen sind bei dem Träger beschäftigt.

Die Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, arbeitet nach dem Bezugsbetreuersystem. Dabei betreut jeder Mitarbeiter ca. fünf Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen und versucht ihnen weitestgehend zu (mehr) Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu verhelfen, um ihnen ein größtmöglich eigenständiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Eine Ihrer Bezugsklientin ist Zoe. Zoe ist 28 Jahre alt, hat eine Lernbehinderung (IQ 69 nach HAWIK) und eine tiefgreifende Depression. Zoe braucht viel Unterstützung und positives Zureden, um die Dinge des alltäglichen Lebens zu erledigen. Auffällig ist die leise Stimme von Zoe und dass Zoe jeglichen Blickkontakt vermeidet. Aus der Akte von Zoe ist bekannt, dass Zoe auf einem Bauernhof in Hessen in einem Stall „gehalten“ wurde und größtenteils keine Schule besuchte. Den Eltern von Zoe war die Beeinträchtigung ihrer Tochter peinlich.

Das Jugendamt hat Zoe kurz vor ihrem 18. Geburtstag in Obhut genommen und vorerst in einem Kinder-/Jugendwohnheim untergebracht. Von dort wechselte Zoe in eine stationäre Wohnstätte der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung des gleichen Trägers und zog vor ca. drei Jahren in Ihre Einrichtung (ambulant betreutes Wohnen). Derzeit lebt Zoe in einer betreuten Außenwohngruppe (AWG als Wohngemeinschaft) mit zwei weiteren Menschen mit



Zoe und Peter

seelischer Beeinträchtigung zusammen und möchte – perspektivisch – in das betreute Einzelwohnen. Zoe arbeitet in der einrichtungseigenen Werkstatt für Menschen mit Behinderung in der Hauswirtschaft (Küche). Die Arbeit dort macht ihr Spaß, wenngleich die Gruppenleiter (auch dort) Zoe immer wieder motivieren und persönlich ansprechen müssen.

Seit ca. zwei Jahren hat Zoe einen festen Freund. Peter ist 32 Jahre alt, hat eine leichte kognitive Behinderung und lebt in einer stationären Wohnstätte des Trägers.

Kennengelernt haben die beiden sich bei einer Disco-Veranstaltung des Trägers. Peter arbeitet auch in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, allerdings im Bereich „Garten- und Landschaftspflege“. Peter und Zoe verbringen viel Zeit (Freizeit) miteinander. In der Regel besucht Peter Zoe in ihrer AWG und die beiden verbringen viele Stunden in ihrem Zimmer mit Kuscheln und Schmusen. Zoe und Peter sind auch sexuell schon aktiv gewesen. Derzeit verhütet Zoe mit der Drei-Monats-Spritze. Ob die Mitarbeiterinnen der Wohnstätte Peters wissen, dass Peter und Zoe sexuell aktiv sind, ist Ihnen nicht bekannt. Im Gegenteil: Peter hatte gebeten, nichts „darüber“ den „Erzieherinnen zu erzählen“.

Vor einiger Zeit haben Sie – in Vorbereitung des Gesamtplanverfahrens (§ 113 SGB IX) – mit Zoe eine persönliche Zukunftsplanung durchgeführt. Ein klar erkennbarer Wunsch von Zoe war, mit Peter bald ein gemeinsames Baby zu haben. Zoe ist der Überzeugung, sich gut um einen Säugling kümmern zu können und zudem, fügte sie hinzu, „sind Babys so süß“. „Eine richtige kleine Familie mit Peter und dem Baby zu haben“, ist das erklärte Ziel von Zoe. Zoe ist überzeugt, eine eigene kleine Familie gäbe ihr Halt und Sicherheit. Peters Ambitionen, eine Familie gründen zu wollen, sind eher gering. Er mag zwar Zoe sehr und hat gerne Sex, aber ein gemeinsames Kind mit ihr kann er sich derzeit nicht vorstellen.

→ AUFGABEN

1. Analysieren Sie die berufliche Handlungssituation hinsichtlich der relevanten Struktur- und Rahmenbedingungen. Leiten Sie drei berufliche Herausforderungen aus dieser Analyse ab.
2. Formulieren Sie, ausgehend von der beruflichen Handlungssituation, zwei theoriegeleitete Handlungsstrategien. Stellen Sie zwei Möglichkeiten der Intervention dar.
3. Diskutieren Sie jeweils zwei Risiken und zwei Chancen einer Ihrer Handlungsstrategien ausgehend von der beruflichen Handlungssituation.

3.4 Familienunterstützender und familienentlastender Dienst sowie begleitete Elternschaft

Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagoginnen finden im familienunterstützenden Dienst (FUD) eine interessante Tätigkeit und abwechslungsreiche berufliche Herausforderung.

Die Leistungen des FUD werden von einigen Trägern (Leistungserbringern) oftmals auch familienentlastende Dienste (FED) genannt. Dieser Terminus ist jedoch kritisch zu betrachten, setzt er doch voraus, ein Familienmitglied mit einer Behinderung sei eine Belastung und die Familien-/Angehörigen benötigen dementsprechend Entlastung. Dennoch sind beide Begriffe in der Fachwelt geläufig (vgl. Bundesteilhabegesetz Reformstufe 2: Das neue SGB IX, 2018, S. 120).

Verwendete Gesetzestexte

GESETZESTEXTE

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1 a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1898 BGB Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899 BGB Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1902 BGB Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

Bildquellenverzeichnis

Titel: iStockphoto.com, Calgary (nevarpp); 3 1: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 3 2: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 4: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 9: stock.adobe.com, Dublin (AA+W); 11: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 13: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 17: Shutterstock.com, New York (MIND AND I); 29: stock.adobe.com, Dublin (Sbytova, Maria); 33: stock.adobe.com, Dublin (Stock Rocket); 40: stock.adobe.com, Dublin (Pixel-Shot); 49: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 51: Plaßmann, Thomas, Essen; 57: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 62: stock.adobe.com, Dublin (vectorfusionart); 72: stock.adobe.com, Dublin (Photo-maxx); 75: Shutterstock.com, New York (Puttachat Kumkrong); 114: Shutterstock.com, New York (DC Studio); 121: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 125: Plaßmann, Thomas, Essen; 132: stock.adobe.com, Dublin (Monkey Business); 143: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 144: stock.adobe.com, Dublin (Bilkei, Olesia); 174: stock.adobe.com, Dublin (Kalfar, Haramis); 192: stock.adobe.com, Dublin (forkART Photography); 195: stock.adobe.com, Dublin (RVNW); 199: stock.adobe.com, Dublin (Marco2811); 201: Hubbe, Philipp, Magdeburg; 205: stock.adobe.com, Dublin (eakgrungenerd); 230 1: stock.adobe.com, Dublin (Krakenimages.com); 230 2: stock.adobe.com, Dublin (Krakenimages.com); 230 3: stock.adobe.com, Dublin (Krakenimages.com).